

BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2014 1072 vom 31. Oktober 2014

BE Verwaltungsgericht, 2014-10-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_verwaltungsgericht_200_2014_1072

FR: BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2014 1072 du 31 octobre 2014

IT: BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2014 1072 del 31 ottobre 2014

Regeste

Einspracheentscheid vom 31. Oktober 2014

Erwägungen

E. 1.1

Der angefochtene Entscheid ist in Anwendung von Sozialversicherungsrecht ergangen. Die Sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Verwaltungsgerichts beurteilt gemäss Art. 57 ATSG i.V.m. Art. 54 Abs. 1 lit. a des kantonalen Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft vom 11. Juni 2009 (GSOG; BSG 161.1) Beschwerden gegen solche Entscheide. Der Beschwerdeführer ist im vorinstanzlichen Verfahren mit seinen Anträgen nicht durchgedrungen. Zudem ist er als Vater der Versicherten und direkt betroffener Familienangehöriger durch den angefochtenen Entscheid berührt und aus eigenem Recht zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 20 Abs. 1 der Verordnung über die Ergänzungleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 15. Januar 1971 [ELV; SR 831.301] i.V.m. Art. 67 Abs. 1 der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 31. Oktober 1947 [AHVV; SR 831.101]; BGE 138 V 292 E. 4.3.1 S. 297). Schliesslich hat er ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung, weshalb er zur Beschwerde befugt ist (Art. 59 ATSG). Die örtliche Zuständigkeit ist gegeben (Art. 58 ATSG). Da auch die Bestimmungen über Frist (Art. 60 ATSG) sowie Form (Art. 61 lit. b ATSG; Art. 81 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 des kantonalen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 [VRPG; BSG 155.21]) eingehalten sind, ist auf die Beschwerde grundsätzlich einzutreten.

E. 1.2

Anfechtungsobjekt bildet der auf der Verfügung vom 7. Oktober 2014 (AB 162) basierende Einspracheentscheid vom 31. Oktober 2014 (AB 186). Streitig und zu prüfen ist der Anspruch der Versicherten auf Ausrichtung von Ergänzungleistungen ab dem 1. September 2014 und dabei insbesondere die Anrechnung von Miet- und Nebenkosten. Die richterliche Beurteilung hat sich praxisgemäss auf diesen Punkt zu beschränken, wogegen aufgrund der Akten kein Anlass besteht, die übrigen unbestrittenen Berechnungspositionen in die Prüfung miteinzubeziehen (BGE 131 V 329 E. 4 S. 330).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 5. Jan. 2015, EL/14/1072, Seite 6
Auf das Begehren des Beschwerdeführers, es seien Vorschusszahlungen nach Art. 19 Abs. 4 ATSG auszurichten (vgl. Eingabe vom 21. November 2014), ist mangels Anfechtungsobjekts nicht einzutreten (BGE 131 V 164 E. 2.1 S. 164 f.).

E. 1.3

In Anbetracht der formell-gesetzlichen Ausgestaltung der Ergänzungsleistung als einer auf das Kalenderjahr bezogenen Versicherung kann eine Verfügung darüber in zeitlicher Hinsicht von vornherein nur für ein Kalenderjahr Rechtsbeständigkeit entfalten (BGE 128 V 39 E. 3b S. 41). Der Streitwert liegt unter Berücksichtigung der streitigen Punkte unter Fr. 20'000.--, weshalb die Beurteilung der Beschwerde in die einzelrichterliche Zuständigkeit fällt (Art. 57 Abs. 1 GSOG).

E. 1.4

Das Gericht überprüft den angefochtenen Entscheid frei und ist an die Begehren der Parteien nicht gebunden (Art. 61 lit. c und d ATSG; Art. 80 lit. c Ziff. 1 und Art. 84 Abs. 3 VRPG).

E. 2.1

Gemäss Art. 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 6. Oktober 2006 (ELG; SR 831.30) haben Personen mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz Anspruch auf Ergänzungsleistungen, wenn sie eine Rente der AHV oder IV beziehen oder nach lit. b oder d der genannten Bestimmung Anspruch auf eine solche Rente hätten. Die Ergänzungsleistungen bestehen aus der jährlichen Ergänzungsleistung sowie der Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten (Art. 3 Abs. 1 ELG). Die jährliche Ergänzungsleistung entspricht dem Betrag, um den die anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen (Art. 9 Abs. 1 ELG).

E. 2.2

Bei Personen, die nicht dauernd oder längere Zeit in einem Heim oder Spital leben (zu Hause lebende Personen), fällt unter die Ausgaben in erster Linie der Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf pro Jahr. Dieser beträgt seit dem 1. Januar 2013 für Alleinstehende Fr. 19'210.-- und für Ehepaare Fr. 28'815.-- (Art. 10 Abs. 1 ELG i.V.m. Art. 1 der Verordnung 13

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 5. Jan. 2015, EL/14/1072, Seite 7 über Anpassungen bei den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV vom 21. September 2012 [SR 831.304]). Daneben gehören zu den anerkannten Ausgaben der Mietzins einer Wohnung und die damit zusammenhängenden Nebenkosten, die Gewinnungskosten, die Gebäudeunterhaltskosten, die Beiträge an die Sozialversicherungen des Bundes, ein jährlicher Pauschalbetrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung sowie geleistete familienrechtliche Unterhaltsbeiträge (Art. 10 Abs. 1 lit. b und Abs. 3 ELG).

E. 2.3

Die Mietzinsausgaben dürfen bei alleinstehenden Personen höchstens Fr. 13'200.-- im Jahr betragen (Art. 10 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 ELG). Werden Wohnungen oder Einfamilienhäuser auch von Personen bewohnt, welche nicht in die EL-Berechnung eingeschlossen sind, dann ist der Mietzins auf die einzelnen Personen aufzuteilen. Die Mietzinsanteile der Personen, welche nicht in die EL-Berechnung eingeschlossen sind, werden bei der Berechnung der jährlichen EL ausser Betracht gelassen (Art. 16c Abs. 1 ELV). Die Aufteilung hat grundsätzlich zu gleichen Teilen zu erfolgen (Art. 16c Abs. 2 ELV). Die Bestimmung von Art. 16c ELV erweist sich als eine sachgerechte Regelung, die auf einer überzeugenden Auslegung des Gesetzes beruht, geht es doch darum, die indirekte

Mitfinanzierung von Personen, die nicht in die EL-Berechnung eingeschlossen sind, zu verhindern. Daher ist als Grundregel immer dann eine Aufteilung des Gesamtmietzinses vorzunehmen, wenn sich mehrere Personen den gleichen Haushalt teilen. Der Verordnungsgeber hat aber auch erkannt, dass eine Aufteilung nach Köpfen im Einzelfall zu einem stossenden Ergebnis führen kann. Absatz 2 der Verordnungsbestimmung lässt deshalb Ausnahmen in Sonderfällen zu (BGE 127 V 10 E. 5d S. 16). Von der Aufteilung zu gleichen Teilen ist etwa dann abzuweichen, wenn eine Person den grössten Teil der Wohnung belegt, oder das gemeinsame Wohnen auf einer rechtlichen oder moralischen Pflicht beruht, wobei letzteres auch zu einem Absehen von einer Mietzinsaufteilung Anlass geben kann (BGE 130 V 263 E. 5.3 S. 268, 127 V 10 E. 2b S. 12 und E. 6c S. 17 f.; Wegleitung über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV [WEL], Rz. 3231.03 f.).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 5. Jan. 2015, EL/14/1072, Seite 8

E. 3.1

Dem Mietvertrag des Beschwerdeführers vom 18. September 2014 über das Studio Nr. ... an der ... in ... (Mietbeginn: 19. September 2014; AB 153) ist zu entnehmen, dass der monatliche Mietzins, inklusive Heiz- und Nebenkosten, Fr. 1'500.-- beträgt. Dieses Studio bewohnt der Beschwerdeführer - unbestrittenermassen - zusammen mit der Ehefrau und der EL-anspruchsberechtigten Versicherten. Nach Art. 16c Abs. 1 ELV werden die Mietzinsanteile der Personen, die nicht in die EL-Berechnung eingeschlossen sind - hier des Beschwerdeführers und seiner Ehefrau -, ausser Betracht gelassen. In Anwendung von Art. 16c Abs. 2 ELV wird der Mietzins gleichmässig auf die drei Bewohner aufgeteilt und der Versicherten ein Drittel des Mietzinses angerechnet (vgl. E. 2.3 hiervor). Berücksichtigung finden deshalb jährliche Wohnkosten in der Höhe von Fr. 6'000.-- (Fr. 18'000.-- [Fr. 1'500.-- x 12] abzüglich der Anteile der Mitbewohner von Fr. 12'000.-- [Fr. 6'000.-- pro Mitbewohner]; AB 161). Umstände, welche ein Abweichen des in Art. 16c Abs. 2 ELV statuierten Grundsatzes bzw. von der Aufteilung des Mietzinses zu gleichen Teilen gebieten würden, sind nicht ersichtlich (vgl. E. 2.3 hiervor). Hieran vermögen die Einwendungen des Beschwerdeführers nichts zu ändern. Zunächst vermag dieser aus den in der Beschwerde (S. 1 Ziff. 3) angesprochenen Sachverhalten in den Entscheiden des Eidgenössischen Versicherungsgerichts (heute: BGer) vom 13. März 2002 (P 53/01) und

E. 3.2

Nach dem Dargelegten sind bei der Berechnung der jährlichen Ergänzungsleistungen die jährlichen Wohnkosten (inklusive Heiz- und Nebenkosten) von Fr. 6'000.-- zu berücksichtigen (AB 161). Wie in der Verfügung vom 7. Oktober 2014 (AB 161 f.) zutreffend dargelegt wird, resultiert bei diesem Mietwert und unter Beachtung der weiteren im EL-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 5. Jan. 2015, EL/14/1072, Seite 10 Berechnungsblatt der Beschwerdegegnerin vom 1. Oktober 2014 (AB 161) aufgeführten (unbestrittenen) Ausgaben und Einkünfte ein Ausgabenüberschuss von Fr. 2'535.-- monatlich. Der angefochtene Einspracheentscheid vom 31. Oktober 2014 (AB 186) ist demnach nicht zu beanstanden. Die dagegen erhobene Beschwerde ist somit abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. 4.1 Verfahrenskosten sind in Anwendung von Art. 1 Abs. 1 ELG i.V.m. Art. 61 lit. a ATSG keine zu erheben. 4.2 Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der unterliegende Beschwerdeführer keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Umkehrschluss aus Art. 1 Abs. 1 ELG i.V.m. Art. 61 lit. g ATSG).

Demnach entscheidet der Einzelrichter:

E. 5

Juli 2011 (P 56/00) nichts zu seinen Gunsten abzuleiten. In beiden Fällen ging es um die Frage, ob die EL-anspruchsberechtigten Elternteile gegenüber ihren Kindern gesetzlich unterstützungspflichtig sind. Vorliegend ist die Versicherte als EL-Bezügerin jedoch rechtlich nicht zur finanziellen oder sonstigen Unterstützung ihrer Eltern verpflichtet (Verwandtenunterstützung im Sinne von Art. 328 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [ZGB; SR 210]). Würde hier von einer Mietzinsaufteilung abgesehen werden, würde dies zweifellos zu einer indirekten Mitfinanzierung des Beschwerdeführers und seiner Ehefrau im Rahmen der an die Versicherten ausgerichteten Ergänzungsleistungen führen, was der Ordnungsgeber mit der Einführung von Art. 16c ELV gerade verhindern wollte (vgl. E. 2.3 hiervor). Daran vermag auch der geltend gemachte Umstand nichts zu ändern.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 5. Jan. 2015, EL/14/1072, Seite 9 dergleichen, dass die Versicherte ohne Unterstützung ihrer Eltern nicht selbstständig leben kann (vgl. Beschwerde, S. 1 Ziff. 1, 4 und 6). Was die geltend gemachte Berücksichtigung der (im Mietvertrag aufgeführten) Mietkosten für den Autoeinstellplatz von Fr. 80.-- monatlich angeht (vgl. Beschwerde, S. 1 Ziff. 9; AB 153), so zählen diese Mietzinsausgaben nach der höchstichterlichen Rechtsprechung nicht zum Mietzins der Wohnung oder zu den damit zusammenhängenden Nebenkosten im Sinne von Art. 10 Abs. 1 lit. b ELG, dies selbst auch im Zusammenhang mit der rollstuhlbedingten Berücksichtigung höherer Wohnkosten (Entscheid des BGer vom 9. August 2013, 9C_69/2013, E. 9). Soweit der Beschwerdeführer unter Berufung auf Art. 16b Abs. 1 ELV die Berücksichtigung zusätzlicher, angefallener Heizkosten (Stromkosten für die Heizung) geltend macht (vgl. Beschwerde, S. 2 Ziff. 10), bleibt angesichts des klaren Verordnungswortlautes der genannten Bestimmung, wonach bei Personen, welche ihre Mietwohnungen selber beheizen müssen und dem Vermieter keine Heizungskosten nach Art. 257b Abs. 1 des Schweizerischen Obligationenrechts (OR; SR 220) zu zahlen haben, für die Heizkosten zu den übrigen Nebenkosten eine Pauschale hinzugezählt wird, kein Raum. So gehören die Heizkosten gemäss dem Mietvertrag vom 18. September 2014 (AB 153) zu den im Mietzins eingeschlossenen Nebenkosten. Würde der Argumentation des Beschwerdeführers Folge geleistet, wonach die Notwendigkeit des Heizens mittels eines Elektroofens aufgrund des sparsamen Heizens durch den Vermieter zu einer Anwendung des Art. 16b Abs. 1 ELV führe, würde dies zu einer rechtsungleichen Besserstellung des Beschwerdeführers resp. der Versicherten gegenüber EL-Bezügern führen, welche mit einer Nachforderung aus einer Heizkostenschlussrechnung konfrontiert sind, die gemäss Art. 10 Abs. 1 lit. b ELG nicht berücksichtigt wird. Auch diese Kosten stehen häufig mit der individuellen Heizstufenregulierung der Mieterschaft und deren Wärmebedürfnis oder/und der mangelnden Isolierung einer Liegenschaft in Zusammenhang.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.